



Nro. 24.

Samstag den 25. Februar

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 217. (2)

Nr. 1367/185.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums. In Bezug auf die der Gränzwache für die Einbringung der Deserteure ohne allen Abzug, gebührende Militär-Taglia von 8 fl. — Mit hohem Hofkammer = Decrete vom 9. Jänner l. J., Zahl 1579, wurde über geflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe erklärt, daß da der Gränzwache von Sr. Majestät für die Einbringung der Deserteure nur die Militär-Taglia von 8 fl., und nicht die den Civil-Individuen zugestandene Taglia bewilliget worden ist, der Gränzwache stets der ganze Betrag von 8 fl. ohne Abzug für Transports- und sonstige Kosten gebühren, welche nach den bestehenden Directiven nur von der Civil-Taglia von 24 fl. zu bestreiten sind. — In den Fällen, wo die Militär-Taglia der Gränzwache zukömmt, sind daher die Transportkosten und sonstigen Auslagen, welche der eingebrachte Deserteur verursacht (insbesondere die Verpflegung nach der Militär-Arrestanten-Gebühr) vom Militär zu vergüten, in so fern nicht das im Jahre 1826 getroffene Uebereinkommen wegen wechselseitig unentgeltlicher Uebergabe der Civil- und Militär-Inquisiten darauf Anwendung findet. — Welche hohe Vorschrift hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 216. (2)

Nr. 2037.

Concurs = Ausschreibung

über die Erledigung der zwei Katharina Warnusischen Mädchen = Stipendien. — Die von der Katharina Warnus, gebornen Thomasin, gestifteten zwei Mädchen = Erziehungsstipendien, jedes im Ertrage von jährlichen Sechzig Gulden Conv. Münze, sind mit Ablauf des Jahres 1831 in Erledigung gekommen, und kommen für die drei Jahre 1832, 1833 und 1834, wieder zu verleihen. — Die Erledigung dieser Erziehungs = Stipendien, zu deren Erlangung und Genuß vorzüglich Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterinn, in deren Ermanglung aber auch andere arme Bürgerstöchter berufen sind, und worüber derzeit dem, der Stifterinn Verwandten Franz Joseph v. Steinhoffen das Präsentationsrecht zusteht, wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um eines dieser Erziehungs = Stipendien zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre diesfälligen gehörig instruirten Gesuche bis 15. März bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Zu diesem Ende wird zur Richtschnur der Bewerberinnen ausdrücklich bemerkt, daß die Gesuche Jener, welche die Stiftung aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen zu können glauben, mit dem Stammbaume belegt, übrigen aber mit dem Tauffcheine, dann mit den Zeugnissen, a.) über das sittliche Betragen; b.) über den in den zwei letzten Semestern ihres Schulbesuches gemachten Fortgang; c.) über ihre Tüchtigkeit, und d.) über die überstandenen natürlichen Blattern oder Schulpocken dokumentirt seyn müssen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach am 29. Jänner 1832.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums in Laibach. — Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für mehrere an das k. k. österreichische Militär = Aerar bewirkte Naturallieferungen, deren ursprüngliche Prästanten nicht ausgemittelt werden können, die in dem beigefügten Ausweise speziell aufgeführten Vergütungsbeträge liquidirt wurden, und für die Interessenten, welche ihre rechtmäßigen Ansprüche hierauf in dem gesetzlichen Termine legal auszuweisen vermögen, zur Erhebung unter den vorgeschriebenen Modalitäten geeignet sind. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Anton Freyherr v. Codelli,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Posten-Nr.	F ü r d i e					Zu Gunsten/nachbe- nannter Bezirks-Ob- rigkeiten, Dominien, Gemeinden und son- stigen Partheyen	Gelegen im Kreise	Die liquidir- ten ältern Militärforde- rungen in C. M. betra- gen			
	laut des Recepisses oder Schuldscheines		datirt vom	im Monate und Jahre	gelieferten Naturalien					fl.	kr.
	a u s g e s t e l l t										
	von dem	des Regiments, Corps oder Branche									
1	Verpflegs-Verwal- ter Panzer, als	Verpflegs- Branche	13. April 1827	Februar 1801	166 Cent., 20 Pfund Heu	Lieferpartheyen aus dem Werb-Bezirk Sonnegg	Laibach	203	58 3/4		
2	Rechnungs-Ver- treter des Ver-		"	"	März 1801	1 Centner, 41 Pfund Heu	"	"	1	43 3/4	
3	pflegs-Verwalters		"	"	April 1801	12 Pfund Heu	"	"	—	10 3/4	
4	Max Krähig		"	"	Mai 1801	4 Centner, 3 Pfund Heu	"	"	4	56 3/4	
5	Verpflegs-Verwal- ter Jacob Dörn- beck	"	28. April 1805	vom Jänner bis März 1801	43 Cent., 16 Pfund Heu	"	"	52	38 3/4		

3. 218. (2)

Nr. 1832/216.

Verlautbarung.

Die Aufhebung des bisher bestandenen Verbothes, „daß außer Handel gesetzte Contrebandwaaren an Private nicht veräußert werden dürfen“, betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Jänner d. J., das bisher bestandene Verboth, „daß außer Handel gesetzte Contrebandwaaren an Private nicht veräußert werden dürfen“, allergnädigst aufzuheben und zu gestatten geruht, daß die gedachten in der öffentlichen Versteigerung, erkauften Waaren, von dem Zeitpunkte des zu Stande gekommenen Verkaufes an, als Durchzugsgüter zu behandeln sind, rücksichtlich der Aufbewahrung in amtlichen Niederlagen, und der Vorsichten bei der Versendung in das Ausland allen Bestimmungen über die Waarendurchfuhr zu unterliegen haben, daher auch an Private, welche die zum Bezuge der außer Handel gesetzten Gegenstände vorgezeichneten Bedingungen erfüllen, zum eigenen Gebrauche erfolgt werden können. — Welche allerhöchste Anordnung in Gemäßheit hohen Hofkammer-Decrets vom 17. 124. l. M., Nr. 3128/277, hiermit zur allgemeinen Kenntniß kund gemacht wird. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 222. (2)

Nr. 3649.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl Franzens-Universität aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums im ersten Semester 1831/32 nehmen am 1. März 1832 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, am 16., 17., 19., und 20. März. — Aus dem römischen Rechte am 12., 13., 14. und 15. März. — Aus dem Lehenrechte am 1., 2. und 3. März. — Aus den politischen Wissenschaften am 9., 10. und 12. März. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studienhofcommissions-Verordnung vom 4. April 1827, Gubernial-Currende vom 17. April 1827, Zahl 8180, zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einfinden, bei dem Direc-

torate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, und sonach den Prüfungen sich unterziehen können, weil ohne besondern erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit keine Erlaubniß zur nachträglichen Ablegung der Prüfungen erteilt werden wird. — Vom k. k. juridisch-politischen Studien-Directorate an der k. k. Carl Franzens-Universität zu Grätz am 5. Februar 1832.

v. V a r e n a, m. p.

3. 210. (3)

Nr. 2072.

Verlautbarung.

Bei der von dem verstorbenen Dr. Joseph Stroy, gewesenen Distrikts-Arzte zu Krainburg, in seinem Testamente vom 6. December 1826, errichteten Studentenstiftung ist der zweite Platz, dormalen im jährlichen Ertrage von 105 fl., erledigt. — Zum Genusse dieses Stipendiums sind berufen: a.) Die nächsten Anverwandten des Stifters, und unter denselben jene, die sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen. — b.) Bei Ermanglung solcher dem Stifter anverwandten Studierenden aber vorzugsweise brave, gut studierende, aus Pirkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, gebürtige Jünglinge. — Das Recht, dieses Stipendium zu verzeihen, oder das Patronatsrecht hiezu gebührt dem fürstbischöflichen Laibacher Ordinariate. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende März l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, dann die Studien-Zeugnisse vom zweiten Semester 1831 und dem ersten Semester 1832, so wie endlich beziehungsweise einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 11. Februar 1832.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 205. (3)

ad Nr. 1366.

K u n d m a c h u n g.

Um den allerhöchsten Anordnungen gemäß, die Militär-Verpflegung im Wege der Subarrondirung sicher zu stellen, wird den 29. d. M. um die neunte Vormittagsstunde bei dem k. k. Kreisamte zu Neustadt, und den 2. März 1832 bei der dasigen Bezirks-Obrigkeit zu Reifnitz, der erneuerte Versuch für das allda und in der Umgegend, so wie auch in und um Reifnitz stationirte Militär, gemacht werden. — Allen Jenen, welche dem-

nach zur Uebernahme dieses Geschäfts Lust und Willen haben sollten, wird Nachfolgendes zur vorläufig nöthigen Kenntniß gebracht. — 1tens. Der dermalige Bedarf des in und um Neustadt stationirten Militärs besteht in täglichen 988 Brod-Portionen, 32 Hafer-Portionen, 26 Heu-Portionen à 10 Pfund; und monatlich in 14 Pfund Lichter, 23 Pfund Brennöl, und 338 Pfund Lampendocht. — Von der Station Reifniß in täglichen 664 Brod-Portionen, 14 Hafer-Portionen, und 12 Heuportionen à 10 Pfund. — 2tens. Jeder Offert schriftlich und versiegelter der Commission zu überreichen, oder bei derselben die Offerte mündlich anzugeben. — 3tens. Ueber das Vermögen, dieses Geschäft zu übernehmen, muß sich vollkommen ausgewiesen werden. — 4tens. Hiernach hat jeder Mitlicitirende sich auch zum Erlag der erforderlichen Caution, welche nach der Zeit, für welche er die Militär-Verpflegung erstet, mit 8 pEt. des gesammten Gelderträgnisses bemessen wird, zu bekennen, und solche beim Contraktsabschluß entweder im Baaren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorischer Sicherheit zu leisten. — 5tens. Vor dem Beginn der Licitation hat jeder Licitant die Summe von 200 fl. als Neugeld zu erlegen, welche aber nach geendigter Licitation jedem Nichtersterher zurückgegeben, vom dem Ersterher aber in Conto der zu erlegenden Caution rückbehalten werden wird. Ohne Erlag dieses Neugeldes wird Niemand zur Licitation zugelassen. — 6tens. Sobald das Protocoll einmal geschlossen seyn wird, werden keine Nachtrags-Offerte unter keinerley Vorwand angenommen. — 7tens. Endlich werden Offerte auch für einzelne Artikel und auf beliebige Termine angenommen. — Sollten Unternehmer über den Gang dieses Geschäftes die näheren Verhältnisse und Bestimmungen zu erfahren wünschen, so belieben solche sich zu Neustadt und Laibach in der k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzley zu jeder Stunde anzufragen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 14. Hornung 1832.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 227. (2)

E d i c t.

Am 12. und erforderlichen Faß am 13. März d. J. werden in den gewöhnlichen Amtskunden mit Bewilligung der wohlöblichen k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwal-

tung in der hierortigen Amtskanzley im Wege der öffentlichen Versteigerung folgende Getreide-Quantitäten, als:

731	Mehlen	64½	Maß	Weizen,
14	"	12	"	Korn,
1799	"	8	"	Hafer,
150	"	21	"	Heiden und
48	"	25 4/5	"	Hirse,

gegen gleich bare Bezahlung in großen und auch kleinen Partzien an den Meistbietenden hintergegeben werden; wozu nun Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Verwaltungsamt der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß am 17. Februar 1832.

B. 225. (2)

Nr. 60.

Verlautbarung.

In Folge Anordnung der wohlöblichen k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach werden in dem Schloßgebäude der Staatsherrschaft zu Adelsberg, mehrere Bauten und Reparationen vorgenommen, welche nach den adjustirten Kostenüberschlägen, an

Zimmermannsarbeit pr.	19 fl.	40 fr.
Zimmermannsmateriale pr.	46 "	10 "
Maurerarbeit pr.	49 "	—
Maurermateriale pr.	50 "	36 "
Steinmearbeit pr.	19 "	56 "
Tischlerarbeit pr.	37 "	35 "
Schlosserarbeit pr.	67 "	30 "
Glaserarbeit pr.	16 "	58 "
Klammererarbeit pr.	9 "	17 "
Anstreicherarbeit pr.	92 "	10 "
Zimmermahlerarbeit pr.	80 "	—
Eisengußböfen pr.	57 "	30 "

Zusammen pr. . . . 546 fl. 22 fr. bestehen.

Hierüber wird in der Amtskanzley des gefertigten Verwaltungsamtes am 8. März l. J., Vormittags 10 Uhr, eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu die Unternehmungen mit dem Anhange eingeladen werden, daß jeder Licitant vor der Versteigerung ein zu 10 o/o des Ausrufspreises jener Artikel oder Arbeiten, für welche er licitiren will, bestimmtes Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen habe.

Die dießfälligen Vorausmaß-Pläne und Licitationsbedingungen können täglich anhier eingesehen werden.

Verwaltungsamt Adelsberg am 17. Februar 1832.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 22. Februar 1832.

Hr. Johann Graf Mailath, Privater, und Hr. Dominik Spinetti, Handelsmann; beide von Venedig nach Wien. — Hr. Philipp Copponi, Bemittelter, von Florenz nach Wien. — Hr. Georg Diderot, und Hr. August Schulze, Handelsleute; beide von Wien nach Mailand.

Den 23. Hr. Aloys Petagna, und Hr. Gabriel Cotta, Doctoren der Medicin; beide von Wien nach Neapel. — Gräfinn Nina Armis Petrovits, Private, von Triest nach Wien. — Hr. Caspar Panta, und Hr. Demeter Radovich, Handelsleute; beide von Triest nach Semlin.

Den 24. Hr. Kellner v. Kellenstein, Oberlieutenant vom 9ten Jäger-Bataillon, von Klagenfurt nach Vercenza. — Marquis Erba Descalchi, von Wien nach Mailand. — Hr. Christoph Graf Nugent, Lieutenant von Prinz zu Hohenzollern Chevaulegers-Regiment, von Wien nach Triest.

Abgereist den 23. Februar 1832.

Hr. Anton Stroy, und Hr. Heinrich Quenzler, Handelsleute; Hr. Georg Scribe, und Hr. Ignaz Wokaun, Handlungs-Gesellschafter; Hr. Carl Pachner, Handlungs-Agent; alle fünf nach Wien.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 230. (1) Nr. 1306j156.

E u r r e n d e.

Die Eintreibung der rückständigen Zoll- und Verzehrungs-Steuer-Gebühren betreffend. — In der Anlage wird jene Weisung zur allgemeinen genauen Richtschnur und Darnachachtung bekannt gegeben, welche die hohe allergemeine Hofkammer unterm 27. December v. J., Nr. 8360j848, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der Obersten Justizstelle, hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Zoll- und Verzehrungs-Steuer-Gebühren, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Grätz und Innsbruck zu erlassen des Dienstes befunden hat. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg, k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Nr. 8360j848.
A b s c h r i f t
eines Decrets an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung von Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Grätz, Innsbruck. — Da sich Zweifel über die zur Einbringung

rückständiger Zölle und Verzehrungssteuer-Gebühren anzuwendenden Executions-Arten ergaben, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle, und der k. k. vereinten Hofkanzley folgende Bestimmungen beschlossen: 1.) Die Anwendung der Executions-Mittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- oder Verzehrungssteuer-Gebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden. — 2.) Diejenige Executions-Art ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr, unter Beobachtung der Gesetze am schnellsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt. — 3.) Gegen Grundbesitzer, vorzüglich von der unterthänigen Classe, muß, wo die Tilgung auf eine denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilien-Effecten versucht werden. — 4.) In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrnissen oder die Sequestration der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Execution im politischen Wege anzufuchen. Dieses hat insbesondere in der Regel gegen unterthänige Grundbesitzer zu geschehen. — 5.) Zur Erwirkung dieser Execution hat die Gefällen-Bezirks-Behörde sich an die politische Ortsobrigkeit zu wenden. Bei dem Kreisamte ist das Einschreiten bloß dann zu stellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder wenn es sich um die Eintreibung eines Rückstandes von einem Dominical-Grundbesitzer handelt. — 6.) Auf liegende Güter und Grundstücke, oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundstücken haften, oder versichert sind, kann im politischen Wege keine andere Executions-Art als die Sequestration der Einkünfte Platz greifen. So oft im politischen Wege diese Executionsart versüßt wird, muß durch die Behörde, welche diese Execution bewilligte, hievon zugleich die Landtafel oder Grundbuchsbehörde in die Kenntniß gesetzt werden, damit die hängende Sequestration in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Eine ähnliche Verständigung hat auch, sobald die Sequestration aufhört, zum Behufe ihrer Löschung in den öffentlichen Büchern zu geschehen. — 7.) Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rück-

(3. Amts-Blatt Nr. 24. d. 23. Februar 1832.)

stand durch die den politischen Behörden eingeräumten Executions-Mittel schnell, und mit geringer Schwierigkeit werden können eingebracht werden, so hat die Cameral-Gefällen-Verwaltung der Kammerprocuratur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder Zahlungsauftrages sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging, oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzutheilen. Der Kammerprocuratur liegt ob, um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten. — 8.) In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Executionsmittel, sind von den Behörden die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefälls-Behörden geschöpften Erkenntnisse auch auf beglaubigte Abschriften derselben zu bewilligen ist. — 9.) Wegen Erlangung der provisorischen Sicherstellungs-Maßregeln bei Erkenntnissen die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen, als für die Erwirkung der Execution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. Handelt es sich um die Sicherstellung einer durch ein Faustpfad nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitz, so ist sich stets an die Kammerprocuratur wegen Vornahme der erforderlichen Schritte zu wenden. — 10.) Die den Gefälls-Bezirks-Behörden übertragene Amtshandlung ist in den Gegenden wo für das in der Rede stehende Gefäll kein Bezirksamt besteht, von der Gefälls-Landes-Behörde vorzunehmen. — 11.) Die gegenwärtige Vorschrift findet auch auf die allgemeine Verzehrungssteuer Anwendung. Die in dem Gesetze über die eben genannte Steuer §§. 28 bis 32 und in den nachgefolgten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Executions-Verfahrens bleiben jedoch gleichfalls in Wirksamkeit. — Durch diese Bestimmungen wird an den bestehenden Grundsätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefälls-Gebühr zu verhandeln ist, nichts geändert. — Um aber gleich bei der ursprünglichen Verhandlung den Gegenstand erschöpfend zu erörtern, und um zu verhindern, daß nicht wegen unvollständiger Beleuchtung desselben unstatthafte Forderungen, von denen bei einer genauen Aufklärung später wieder abgegangen werden müßte, gestellt werden, ist in den Fällen, in denen es sich nicht bloß um die Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partei eine Zufristung zugestanden wurde, stets die Partei über den Anspruch, der gegen

sie erhoben wird, im kürzesten Wege zu vernehmen, und mit ihren auffälligen Einwendungen anzuhören, wie auch derselben nach Erwägung der von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes mittelst einer den Letzten deutlich darstellenden Verordnung die zu entrichtende Gebühr bekannt zu machen. — In diesen Verordnungen soll immer ausdrücklich beigesetzt werden, daß der Partei die Berufung an die Ober-Behörde binnen vierzehn Tagen freigestellt sey. — Wien am 27. December 1831.

3. 229. (1) Nr. 27049/2072.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Weinlese-Ordnung im Neustädter Kreise. — Ueber die von der hiesigen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft gemachte Anzeige, daß die Mehrzahl der Weingarten-Besitzer die Weinlese beginnen, bevor die Trauben selbst noch reif sind, wodurch geschmacklose, dem Verderben unterworfenere, saure, im Preise tief stehende Weine erzeugt werden, findet sich das Gubernium einverstanden mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft bestimmt, die in dem Neustädter Kreise bereits seit undenklichen Zeiten bis zum Jahre 1809 beobachtete, seit dem aber außer Anwendung gekommene Weinlese-Ordnung mit einiger Modification zur allgemeinen Darnachachtung wieder bekannt zu geben. Es wird sonach zur genauen Richtschnur festgesetzt: §. 1. Niemand darf eher mit der Weinlese beginnen, bevor nicht der Tag hiezu öffentlich verlautbart worden ist. — §. 2. Die Berg-Obrigkeit, mit den Ausschüssen der Weingarten-Besitzer in jedem Gebirge wird in jedem Jahre den Tag bestimmen, an welchen die Weinlese beginnen soll. §. 3. An dem letzten Sonntage des Monats August haben die Berg-Obrigkeiten zu verlautbaren, daß keine Weinlese vor dem bestimmten werdenden Tage vorgenommen werden dürfe, und daß die dawider Handelnden nebst der Confiscation des Lesegeschirres zu Gunsten des betreffenden Bergmeisters, an dieselben ein Gulden C. M. als Strafe zu erlegen hätten, wozu sie durch die betreffenden Bezirks-Obrigkeiten zu verhalten seyn werden. §. 4. Jedem Weingarten-Besitzer steht übrigens die Vornahme der Weinlese auch nach dem bestimmten Tage frei. §. 5. Die Berg-Obrigkeit, so wie die Dominien, welche in einem Weingebirge Weingärten besitzen, sind an die gleiche Ordnung mit allen übrigen Bergholden und unter gleicher Strafe gebunden. §. 6. Die Pflicht

des ernannten Bergmeisters gehet in dieser Beziehung dahin, daß er das Weingebirge öfters durchgehe, sich von den Fortschritten der Zeitigung der Trauben überzeuge, und hievon die Berg-Obrigkeit verständige, wornach dieselbe mit den Ausschüssen, unter welche auch der Bergmeister gehört, zu bestimmen haben werden, zu welcher Zeit die Weinlese beginnen dürfe und könne. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Jeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämmtliche Verlautbarungen.

Z. 235. (1) ad Nr. 990.

Concurs

zur Besetzung eines Kreisbörhen-Plazes bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg. — Mit diesem erledigten Posten ist eine Befoldung von 150 fl., und ein Kleidungsbeitrag von 15 fl. jährlich verbunden. — Zur Erlangung desselben sind nach bestehender hoher Vorschrift solche Militär-Invaliden berufen, welche in einer Avarial-Versorgung stehen, wenn sie hiezu qualificirt sind. — Es werden demnach alle Jene, welche sich hierum zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende dieses Monats bei diesem Kreisamte einzureichen, und sich mit glaubwürdigen Documenten über die Kenntniß der deutschen und der Landessprache, über ihre Moralität, ihren Gesundheits- und körperlichen Constitutions-Zustand, über die bisherige Dienstleistung auszuweisen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 13. Februar 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 223. (2) Nr. 8710.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Repeschitz, wider Dr. Mathias Bürger, als aufgestellten Curator der Elisabeth v. Wallensperg'schen Verlassenschaft, und des abwesenden Franz Xaver v. Ruffenstein, dann die Fräule Franzisca v. Ruffenstein, als erklärte Joachima v. Ruffenstein'sche Erben, wegen an Capital schuldiger 400 fl. sammt Interessen etc. in die öffentliche Versteigerung des für die Fräule Joachima v. Ruffenstein aus dem Schuldscheine ddo. et intabulato 23. August 1828, auf den dem Anton Radon gehörigen, der Herrschaft Neu-

markt, sub Urb. Nr. 71 dienstbaren, mit 518 Hube beansagten Hause, dann dem, sub Urb. Nr. 437 3/4 dienstbaren 113 Senseshammer Stoppelka haftenden Gages pr. 1100 fl. M. M. gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 23. Jänner, 13. Februar und 12. März des Jahres 1832, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte jederzeit um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt worden, daß dieser Satz, falls er weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietung um den Nominalwerth als Ausrufspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Nominalwerthe hintangegeben werden wird, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 24. December 1832.

Anmerkung. Auch zu der zweiten Feilbietungstagung ist ein Kauflustiger nicht erschienen.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 226. (1) Nr. 1694.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Hometz, in die executive Feilbietung der, dem Caspar Brenk gehörigen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2247 zinsbaren, zu Mittelfeichting gelegenen, gerichtlich auf 208 fl. 20 fr. C. M. geschätzten 113 Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 118 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 17. Jänner, 17. Februar und 17. März l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsätten zu Krainburg den 16. October 1831.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 233. (1) J. Nr. 145.

Edict.

Zur Anmeldung und Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes nach Ableben nachstehender Personen sind die Tagungen auf folgende Tage, als: auf den 13. März l. J., Vormittags nach Andrá und Agnes Bessel von Podgora; auf den 14. März l. J., Vormittags nach Caspar Pirz von Smarata; auf den 15. März l. J., Vormittags nach Andrá Scherjou von Krainzhe; und auf den

27. März l. J., Vormittags nach Zerni Sallat von Reparje, angeordnet worden.

Alle Jene, welche bei diesen Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, oder dazu etwas schulden, haben an obbestimmten Tagen so gewiß vor diesem Gerichte zu erscheinen und die Ansprüche geltend zu machen, als sie sich widrigens die gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg am 21. Februar 1832.

3. 252. (1) Nr. 228.

Fleischer's. Gewerbe zu verleihen.

Mit 1. Mai 1832 kommt in den Marktflecken Adelsberg das Fleischer's. Gewerbe in Erledigung.

Diesenigen, welche sich um die Verleihung dieses Gewerbes zu bewerben gedenken, haben längstens bis Ende März d. J., ihre mit den Zeugnissen über das erlernte Gewerbe, den sittlichen Lebenswandel, und die Cautionsfähigkeit belegten Gesuche bei der gefertigten Bezirksobrigkeit einzureichen, und um die Verleihung desselben förmlich anzulangen, wobei es bemerkt wird, daß bei der Regulirung des Fleischverschleißes a la minuta in dem belebten Orte Adelsberg, wo stets eine bedeutende Anzahl Militär in der Garnison liegt, so viele Beamte leben, und die Passage der Fremden nach Laibach, Fiume, Triest und Görz sehr häufig, daher der Absatz dieses notwendigen Lebensartikels vom großen Belange ist, die Fleischsazung der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach zur Basis werde genommen werden.

Bezirks-Obrigkeit Adelsberg den 22. Hornung 1832.

3. 251. (1) ad Nr. 2129.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Urbas von Egg, durch Herrn Dr. Burger, wider den Bartholomäus Benarzhiz zu Massavah, wegen schuldigen 274 fl. 36 kr., sammt Anhang, mit dießgerichtlicher Erledigung vom 22. d. M., Nr. 2129, die executive Veräußerung der, dem Legtern zugehörigen, der löbl. D. O. R. Comenda Laibach, sub Urb. Nr. 33 et 295, dienstbaren Ueberländäcker zu Massavah, wovon Ersterer Brine genannt auf 220 fl., und Legterer Omaina genannt auf 320 fl. gerichtlich geschätzt ist, bewilliget, und die Feilbietungstermine auf den 20. Februar, 20. März und 25. April 1832, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realitäten mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die bei der ersten oder zweiten Feilbietung über oder um die Schätzung nicht an Mann gebrachte Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Vicitationsbedingungen hieramt eingesehen werden können.

Zugleich wird den unwissend wo abwesenden Tabulargläubiger Andreas Benarzhiz hiermit erinnert, daß man zur Verwahrung seiner Rechte

in dieser Executionssache dem Herrn Dr. Homann, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, als Curator aufgestellt habe.

Laibach am 12. Jänner 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung wurde nur der Acker Brine und eine Abtheilung des Acker's Omaina an Mann gebracht, daher nun am 20. März d. J., noch die übrigen zwei Abtheilungen des Acker's Omaina zur Feilbietung kommen.

3. 212. (3) Nr. 104.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Nassensfuß wird bekannt gemacht, daß nachdem zu Unterlafnitz am 12. Jänner d. J., ab intestato verstorbenen Johann Matelko die Convocationstagsatzung auf den 3. März d. J., Vormittags um 9 Uhr, festgesetzt worden ist, wozu alle Jene zu erscheinen haben, welche auf diesen Verlaß als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen, oder zu demselben was schulden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Nassensfuß am 14. Februar 1832.

3. 228. (1)

Anzeig e.

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, ist neu zu haben:

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Laibacher Gouvernements-Gebiet,

im Königreiche Illyrien.

Jahr 1830. Zwölfter Band. In gr. Med. 8. 43 1/2 Bogen stark, gebunden. 2 fl. 45 kr.

Auch sind von allen früheren Jahrgängen noch Exemplare vorrätzig.

3. 207. (3)

Niederlags-Veränderung in Grätz.

L. Epstein,

Inhaber einer k. k. privilegirten Zig-, Rattun- und Walzendruck-Fabrik in Prag,

bringt seinen verehrten Abnehmern zur öffentlichen Kenntniß, daß er sein, während den Märkten im Hause des Herrn Kienreich, am Hauptplatze in Grätz, innegehabtes Lokal verändert, und mit Halbfasten-Markte dieses Jahres, im Hause des Herrn Remschmid, im Gewölbe des Männer-Kleidermachers Spießer, in eben der Fronte und ebenfalls am Hauptplatze Nr. 210, zu treffen seyn wird.